



Bonn, 28. Oktober 1996

Wieder Unzulässigkeit der D-Info CD bestätigt

Trotzdem keine Sanktionen gegen TopWare möglich

Am Donnerstag, den 24.10.96 fand in Freiburg der erste Prozeß wegen Datenschutzverstößen gegen die Mannheimer Firma TopWare, Herausgeberin der Telefonbuch CD ROM „D-Info“, statt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist aus Sicht des Datenschutzes einerseits vielversprechend und andererseits ernüchternd.

Unterlassungsanspruch bestätigt

Zum einen bestätigte das Gericht den Unterlassungsanspruch der Klägerin uneingeschränkt. Sie forderte, daß TopWare ihre Adresse nicht mehr weiter auf der CD vertreiben dürfe. Gleichzeitig wollte das Freiburger Amtsgericht einen Anspruch auf Schmerzensgeld nicht anerkennen, da kein „gravierender Eingriff“ in das Persönlichkeitsrecht vorliege.

Auch der Anspruch auf Schadensersatz wurde abgelehnt, da das Gericht der Meinung war, daß ein Urheberrecht an der eigenen Adresse nicht besteht.

TopWare entzieht sich dem Verfahren durch Wechsel der juristischen Person

Letztendlich waren diese Fragen aber nur zweitrangig.

Das Hauptproblem in diesem Prozeß bestand darin, daß TopWare mit jeder neuen Version der CD auch eine neue juristische Person als Herausgeberin der „D-Info“ CD gewählt hat.

So wurde z.B. Version 1.0 von der TopWare Public Domain Service GmbH und Version 3.0 von der TopWare Direktmarketing AG herausgegeben. Obwohl Art, Aufmachung und Werbung für die CD sowie die Geschäftsführung identisch sind, wollte das Gericht einer Ausweitung des Zivilprozesses auf die TopWare AG und deren Geschäftsführer nicht zustimmen. Da ein Urteil, das sich allein auf die längst ausverkaufte „D-Info 1.0“ bezogen hätte folgenlos gewesen wäre, einigte man sich auf die Beilegung dieses Verfahrens.

Die TopWare Direktmarketing AG bedient sich einer reinen Briefkastenadresse. Bei der als Adresse der AG angegebenen Markirchner Str. 23 in Mannheim handelt es sich um ein leerstehendes Haus. Dieser Winkelzug soll offensichtlich verhindern, daß Widersprüche gegen die Speicherung auf der CD zugestellt werden können.

Als Adresse für Kunden, die sich bei TopWare für „neueste Produktinformationen“ registrieren lassen, wird eine Postfachadresse angegeben, so daß diese Post TopWare wohl tatsächlich erreicht.

Die Klägerin sieht sich nun gezwungen zusammen mit ihrem Anwalt Dr. Udo Kauß aus Freiburg ein identisches Verfahren gegen die TopWare AG und die dahinter stehenden Geschäftsführer anzustrengen, um endlich verhindern zu können, daß TopWare ihre Adresse weiter auf der CD verbreitet.

Trotz Unzulässigkeit keine Sanktionen gegen TopWare möglich - Richter fordert Gesetzesänderung -

Nachdem das Gericht den Antrag auf Schmerzensgeld und Schadensersatz abgelehnt hat, ist die fatale Situation entstanden, daß TopWare für den illegalen Vertrieb der Adressen auf der „D-Info“ CD nicht sanktioniert werden kann.

Der Vizepräsident des Freiburger Amtsgerichts Veit hat dieses Dilemma im Laufe des Verfahrens klar dargestellt. Er erklärte, daß nach geltendem Recht keine andere Entscheidung möglich sei, und forderte den Gesetzgeber ausdrücklich auf, hier Abhilfe zu schaffen. Eine Möglichkeit wäre z.B. geringwertige Entschädigungen für Betroffene in den Datenschutzgesetzen festzuschreiben, wenn Schmerzensgeld in Einzelfällen nicht gerechtfertigt ist. Auf jeden Fall darf es nicht erlaubt sein, daß Datenschutzverstöße wiederholt ohne Sanktionen erfolgen können.

Gegen „D-Info 3.0“ auch Strafantrag möglich

Gegen die Version 3.0 der TopWare CD ist auch ein Strafantrag möglich. Nach Paragraph 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer illegal Daten speichert, verarbeitet bzw. vertreibt, die „nicht offenkundig“ sind.

Die 3.0 Version von TopWare liefert neben den Adressen und Telefonnummern zu fast jeder Straße einer Stadt Informationen über das Wohnumfeld, z.B. Anzahl der Hochhäuser, Geschäfte oder Gewerbegebiete in der Straße. Damit sind nicht offenkundige Daten mit den Telefonnummern und Adressen verknüpft. Der Straftatbestand nach Paragraph 43 BDSG ist offensichtlich erfüllt.

Einzelne Betroffene haben bereits Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Mannheim erhoben.

Fazit

Dieses Verfahren hat eindrucksvoll unter Beweis gestellt, wie unzulänglich das Datenschutzrecht in der heutigen Informationsgesellschaft ist und wie wenig tatsächlich gegen Datenschutzverstöße getan werden kann.

Die DVD fordert daher:

- Verstöße gegen das Datenschutzrecht müssen Sanktionen nach sich ziehen. Die Firma TopWare führt eindrucksvoll vor, wie ineffektiv dieses Gesetzeswerk letztendlich ist. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.
- Der Wechsel der juristischen Person als Herausgeberin einer Datensammlung darf Datenschutzbegehren gegen diese Datensammlung nicht unwirksam werden lassen.
- Die DVD fordert alle Personen auf, die mit ihrer Speicherung in Adreßverzeichnissen wie dem vom TopWare, nicht einverstanden sind, Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls gerichtlich gegen TopWare vorzugehen. Vordrucke eines Widerspruchsschreibens sowie Informationen über mögliche Klageschritte sind bei der DVD, Reuterstr. 44, 53113 Bonn erhältlich.